

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller

I. Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797)

bei folgenden Antragstellern den Antrag auf Aufnahme bzw. Erteilung eines Befreiungsscheines abgelehnt:

am 9. 7. 1941 Alfred Bärmann, Berlin-Wittenau, Siedlung „Neue Zeit“, Straße Nr. 159 Nr. 28;

am 30. 8. 1941 Johannes Eyberg, Stuttgart-Degerloch, Heuglinweg 6;

am 27. 9. 1941 Adolf Teutenberg, Berlin W 50, Nachodstr. 19 bei Schleiff;

am 19. 4. 1941 Heinrich Vogel, Dobbrikow (Krs. Luckenwalde).

II. Gegen folgende unbekannt verzogene Personen ist eine Entscheidung des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer ergangen. Die Genannten werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen nach dieser Veröffentlichung bei der Reichsschrifttumskammer zu melden. Erfolgt dies nicht fristgemäß, so gilt die Entscheidung als zugestellt.

Dr. Elisabeth Dünkelsbühler, zuletzt wohnhaft: Berlin W 62, Lützowufer 38, III;

Max Elliesen, zuletzt wohnhaft: Berlin NW 7, Mittelstr. 34, bei Scharlemann;

Emil Pape, zuletzt wohnhaft: Berlin-Charlottenburg, Uhlandstraße 25;

Hermann Schmidt, zuletzt wohnhaft: Lüdenscheid i. Westf., Hindenburg-Allee 127;

Max Sieling, zuletzt wohnhaft: Wien IV, Schleifmühlgasse 25, Hotel Drei Kronen.

III. Dem Schriftsteller Johannes Böhlen, geb. 21. August 1878 zu Dössel, wohnhaft Muddenhagen i. Westf., ist der Mitgliedsausweis Nr. A. 6294 abhanden gekommen.

Dem Schriftsteller Adolf C. Schmidt, geb. 14. Januar 1875 zu Brake (Oldenb.), wohnhaft Berlin-Lichterfelde-Ost, Schillerstraße 22, ist der Mitgliedsausweis Nr. A 12428 abhanden gekommen.

Ich erkläre diese Ausweise für ungültig.

Berlin, den 1. Dezember 1941

Im Auftrage: gez. Ihde

Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer

Betr.: Kalender

1. Es gehen immer noch Anträge auf Papierzuteilung für Kalender 1942 ein. Diese werden hierdurch grundsätzlich dahingehend beschieden, daß eine Zuteilung für 1942 unter keinen Umständen mehr möglich ist. Ein besonderer Bescheid kann den Antragstellern nicht mehr übermittelt werden.

2. Betr. Kalender 1943. Den Verlegern derjenigen Kalender aller Art, Jahrbücher usw., die ordnungsgemäß bei der Kammer gemeldet sind, wird im Laufe der nächsten Wochen (voraussichtlich bis zum 31. Januar 1942) ein Bescheid zugehen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie mit einer Zuteilung für 1943 rechnen können. Es wird dringend gebeten, in der Zwischenzeit von Anfragen, Anträgen und Besuchen in Kalenderangelegenheiten abzusehen. Die Kammer ist bei dieser zusätzlichen Arbeit infolge Personalmangels leider nicht in der Lage, irgendwelche Einzelfälle

außer der Reihe zu bearbeiten. Es ist auch zwecklos, sich an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda oder an die Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels direkt zu wenden.

Betr.: Anzeigenteil in Zeitschriften, die dem Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer angehören.

Für den Anzeigenteil von Zeitschriften, die in der RSK geführt werden, gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie der Herr Präsident der Reichspressekammer unter dem 10. Oktober 1941 für die Zeitschriften seines Zuständigkeitsbereiches erlassen hat.

Das diese Bestimmungen enthaltende Rundschreiben kann bei dem Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger, Berlin W 35, Lützowplatz 21, angefordert werden.

I. A.: gez. Ihde

Betr.: Ausschluß

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat mit Entscheidung vom 9. Oktober 1940 den Verlagsbuchhändler Dr. Gustav Großmann in München, Hochleite 9, gemäß § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen.

Der Genannte ist daher nicht mehr berechtigt, sich im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer zu betätigen.

Betr.: Erich Fuchs

Buchhandelsfirmen und Buchvertreter, die zu einem Erich Fuchs, der sich als „Organisationsleitung für das gesamte Großdeutsche Reich“ bezeichnet, in Geschäftsverbindung stehen oder dessen Aufenthalt und Tätigkeit auf andere Weise kennengelernt haben, werden aufgefordert, sich unverzüglich mit der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, in Leipzig C 1, Hospitalstraße 11, in Verbindung zu setzen.

I. A.: gez. Dr. Grewe

Bekanntmachung des Börsenvereins

Betr.: Änderung der buchhändlerischen Verkaufsordnung

Nach Beratung im Ausschuß für die buchhändlerische Verkaufs- und Verkehrsordnung gebe ich folgende Änderungen der buchhändlerischen Verkaufsordnung bekannt und setze sie gemäß § 15 Abschnitt c und § 20 Ziffer 1 der Satzung des Börsenvereins mit dem Tage der Veröffentlichung im Börsenblatt in Kraft:

§ 5 Ziffer 3 der buchhändlerischen Verkaufsordnung erhält folgenden Absatz 2:

Wird im übrigen eine Zustellgebühr (Porto und Verpackung) berechnet, so muß sie zur Vermeidung von Irrtümern gesondert auf der Rechnung erscheinen.

§ 5 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

- a) Der Ladenpreis gilt als Barzahlungs-Kaufpreis.
- b) Wird Kredit gewährt oder der Kaufpreis in Raten entrichtet, so kann ein Kreditzuschlag berechnet werden. Ausgleich der Lieferung innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Rechnung gilt als Barzahlung.
- c) Beim Verkauf gegen Monatsraten dürfen, auch wenn ein Ratenzuschlag berechnet wird, folgende Ratenziele nicht überschritten werden:

1. Bei Aufträgen bis zu RM 120.— 10 Monatsraten.